



Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 03.12.2025
Bearbeitung: Jürgen Vißer	AZ: 111.22.100

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	11.12.2025	

Gegenstand der Vorlage:

Überprüfung der Gründe für Ausnahmegenehmigungen für den Kfz.-Verkehr

Sachverhalt:

Die Bestandsanalyse im Rahmen der Erstellung des VMK hat gezeigt, dass auch zur Fahrverbotszeit reger Kfz-Verkehr auf der Insel herrscht. Dies hängt auch damit zusammen, dass vielfältige Arten von Ausnahmegenehmigungen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie und Touristinnen und Touristen ausgegeben werden.

Ziel:

Das Oberziel „Reduzierung des Kfz-Verkehrs auf der gesamten Insel“ sowie die zugehörigen Leitziele „Verlagerung des Kfz-Verkehrs zum Umweltverbund“ und „Verträgliche Abwicklung des Kfz-Verkehrs auf der gesamten Insel“ erfordern entsprechende Maßnahmen zum fließenden Kfz-Verkehr. Insbesondere in der Innenstadt ist eine verträgliche Abwicklung des Kfz-Verkehrs wichtig.

Konzeptidee:

Mit der Überprüfung der Gründe bzw. des Katalogs der Regelungen für Ausnahmegenehmigungen sollen die einzelnen Regelungen im Sinne einer Reduzierung der Möglichkeiten, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, kritisch geprüft und angepasst werden.

Derzeitige Regelungen:

Nach § 46 StVO können vom Saisonverkehrsverbot in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigt werden. Bei der Prüfung, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, werden dem mit dem Verkehrsverbot verfolgten öffentlichen Interesse, nämlich dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO) sowie dem Schutz des Kur- und Erholungswertes des Nordseeheilbades Norderney (§ 45 Abs. 1a Nr. 1 StVO), die besonderen Belange des vom Verbot Betroffenen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegenübergestellt.

Auf dieser Basis wurden im Laufe der Jahrzehnte verwaltungsinterne Entscheidungsrichtlinien für die Erteilung von Kfz.-Ausnahmegenehmigungen entwickelt (13 Fallgruppen, teilw. mit Untergliederung):

- 1 Anliegerverkehr,
- 2 Erreichen von Wohnung oder Kur-/Ferienquartier (sog. „Std.-Gen.“),
- 3 Personen mit Mobilitätseinschränkungen,
- 4 Versorgungsverkehr: Lebensmittel,
- 5 Versorgungsverkehr: Gastronomie/Produktionsküchen,
- 6 Versorgung: Sonst. Geschäfte/größere gesundheitliche Einrichtungen
- 7 Berufsausübung/Handwerk
- 8 Allgemeinmediziner/Fachärzte

- 9 Linien- und Gelegenheitsverkehr
- 10 Fuhrunternehmen
- 11 Motorräder u. ä.
- 12 Elektrofahrzeuge
- 13 Sonstige Betriebe (insbesondere handwerksähnlich)

Ein Vergleich der Gesamtzahlen der erteilten Ausnahmegenehmigungen der letzten Jahre (ohne die sog. Std.-Gen.) zeigt, dass die Gesamtzahl signifikant gesunken ist, ohne dass einschneidende Maßnahmen hinsichtlich der Genehmigungserteilung ergriffen wurden.

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2.014	1.966	1.605	1.424	1.563	1.655	1.521

Gleichwohl regt das Verkehrs- und Mobilitätskonzept an, die Gründe bzw. die Regelungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Sinne einer weiteren Reduzierung der Möglichkeiten, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, kritisch zu prüfen und anzupassen. Mögliche Stellschrauben, welche weiteres Potential zur Absenkung der Anzahl der Ausnahmegenehmigungen bieten könnten, sind beispielsweise:

a) Motorisierte Individualverkehre, Fahrten zur Selbstversorgung sind nicht (mehr) vorgesehen

und/oder

b) die Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden verschärft:

- Vorrangige Nutzung von Lastenfahrrädern.
Erst wenn die Nichterteilung einer Kfz.-Ausnahmegenehmigung zu einer offensichtlich unzumutbaren Härte bedeuten würde, könnte die Erteilung einer Kfz.-Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen.
- Die Fahrzeugbenutzung muss z. B. für den regelmäßigen Vollerwerbsbetrieb von existenzieller Notwendigkeit sein. Dieses Erfordernis muss sich zudem aus dem betrieblichen Umfang bzw. aus der Eigenart des Betriebes ergeben.
- Ausnahmegenehmigungen zur Güterbeförderung werden erteilt, wenn das Gewicht der zu befördernden Ladung 150 kg übersteigt oder wenn die Ladung aufgrund ihrer Beschaffenheit auf andere Weise nicht transportiert werden kann.
- Ausnahmegenehmigungen nur noch für gewerblich genutzte Fahrzeuge, wenn diese offensichtlich als Firmenfahrzeuge gekennzeichnet sowie dem Gewerbe entsprechend ausgestattet und nutzbar sind.
- Genehmigte Fahrten sind vor Fahrtantritt unter Angabe von Datum, Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Fahrt, Fahrweg, Menge und Art der Ladung oder dem Fahrtzweck in ein Fahrtenbuch einzutragen.

Bei dieser Betrachtung wird die Fallgruppe 2 ausgespart, weil hierfür zunächst Begleitmaßnahmen auf den Weg gebracht werden müssten.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja einmalig € ☐ Nein
 jährlich €
 Gesamtkosten der Maßnahmen €

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

./.

Empfehlungsbeschluss

☒ Ja

☐ Nein

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

Anlage(n):